

Übungsfall zu Strafrecht AT Rn 472

Sachverhalt: Die 5-jährige O wird an einem Sonntagabend mit starken Bauchschmerzen von ihrer allein erziehenden Mutter M in die Notaufnahme des Städtischen Krankenhauses gebracht. Dort wird ein Blinddarmdurchbruch diagnostiziert. M wird darüber aufgeklärt, dass sofort operiert werden müsse. Anderenfalls werde das Kind noch in der Nacht sterben. M gehört jedoch einer religiösen Sekte an, die jegliche Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit kategorisch ablehnt. Unter Befolgung dieses Dogmas lehnt M die Einwilligung zur Operation ab. Der Oberarzt Dr. T telefoniert daraufhin sofort mit dem zuständigen Vormundschaftsgericht, um wenigstens von diesem die Einwilligung einzuholen. Doch dort ist vor Montagmorgen kein Richter erreichbar. Um nicht das Leben der O zu gefährden, führt T trotz des entgegenstehenden Willens der M die Operation durch. O wird gerettet. Am nächsten Tag stellt M Strafantrag. Zur Lösung vgl. die Internetseite des Verlags.

Lösungsgesichtspunkte: Dr. T hat den Tatbestand der Körperverletzung verwirklicht. Er könnte aber infolge mutmaßlicher Einwilligung gerechtfertigt sein. Eine mutmaßliche Einwilligung kommt aber nur dann in Betracht, wenn keine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Auf den Willen der O kann es vorliegend nicht ankommen, da diese aufgrund ihres Alters noch nicht einsichtsfähig ist. Abzustellen ist daher grundsätzlich auf den Willen der M, da diese gem. §§ 1626, 1671 BGB die gesetzliche Vertreterin ist. Aber auch ihr Wille ist nicht maßgeblich, wenn er durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Dies ist unter den in § 1666 I, II BGB genannten Voraussetzungen der Fall (§ 1666 III BGB). Insbesondere in der religiös motivierten Verweigerung der Einwilligung in eine lebenserhaltende Operation liegt ein „unverschuldetes Versagen“ i.S.d. § 1666 I BGB vor.¹ Der Wille der M war daher ersetzbar. Vorliegend konnte eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts aber nicht rechtzeitig eingeholt werden. Daher ist auf den mutmaßlichen Willen des Vormundschaftsrichters abzustellen. Dieser würde im materiellen Interesse des Kindes der sofortigen Operation zustimmen, denn Dr. T hat den Blinddarmdurchbruch richtig diagnostiziert und zutreffend festgestellt, dass eine Verzögerung des operativen Eingriffs das Leben der O gefährden würde. Nachdem Dr. T auch mit entsprechendem Rechtfertigungswillen handelte, ist er gerechtfertigt.

¹ Palandt-*Diederichsen*, 66. Aufl. 2007, § 1666 Rn 31.